

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 454/13 B

L 12 AS 183/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (43,20) AS 209/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Viersen,
Am Schluff 18, 41748 Viersen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger zu gewährenden SGB II-Leistungen im Zeitraum vom 1.3. bis 30.6.2006.
- 2 Das SG hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger im streitigen Zeitraum monatlich jeweils 185,29 Euro als weitere Kosten der Unterkunft und Heizung zu zahlen und die Klage im Übrigen abgewiesen (*Urteil vom 28.12.2012*). Das LSG hat die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen (*Beschluss vom 23.10.2013*).

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 1. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN*). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht.
- 5 Hinsichtlich der Ausführungen zur Einkommensanrechnung legt die Beschwerdebegründung nicht dar, dass im Berufungsverfahren ein Beweisantrag gestellt und aufrecht erhalten worden ist. Vielmehr wird nur in der Art einer Berufungsbegründung ausgeführt, warum der Leistungsanspruch unrichtig berechnet worden sei. Hiermit wird weder ein Verfahrensmangel dargetan, noch die Umstände für eine Überraschungsentscheidung dargelegt. Hinsichtlich der Ausführungen zur angeblichen Verletzung der Beweislast fehlt es bereits deshalb an schlüssigen Dar-



legungen, weil verkannt wird, dass die objektive Feststellungslast für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen beim jeweiligen Antragsteller liegt.

- 6 Auch hinsichtlich der angeblich fehlerhaften Berücksichtigung von Neben-, Heiz- und Instandhaltungskosten fehlt es aus den bereits oben genannten Gründen an einem schlüssigen Vortrag.
- 7 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Grundmerkmale der grundsätzlichen Bedeutung werden hinsichtlich der begehrten Übernahme der Tilgungsleistungen nicht erfüllt. Es fehlt schon an der Formulierung einer verallgemeinerungsfähigen Rechtsfrage. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf den Vortrag, warum im konkreten Einzelfall ein solcher Anspruch bestehen soll.
- 9 3. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 In der Beschwerdebegründung wird entgegen den genannten Anforderungen nicht dargelegt, dass das LSG einen den Entscheidungen des BSG vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - und vom 20.12.1983 - 6 RKa 19/82 - bzw vom 23.7.1992 - 7 RAr 98/90 - widersprechenden grundsätzlichen Rechtssatz entwickelt hätte.



- 11 4. Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)